

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt der Schweizerischen Parkinsonvereinigung = Magazine d'information de l'Association suisse de la maladie de Parkinson = Bollettino d'informazione dell'Associazione svizzera del morbo di Parkinson
Herausgeber:	Schweizerische Parkinsonvereinigung
Band:	- (1988)
Heft:	11
Rubrik:	Beratung = Conseils = Consulenza

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was der Patient beitragen kann

Anhand der guten Parkinsonliteratur (Bücher, Broschüren) informiert sich der (die) Betroffene über das Krankheitsbild. So kennt er «seine» Krankheit und weiss, wie sein Körper darauf reagiert, was ihm gut tut und was er ihm zumuten darf. Vor allem aber ist er bedacht auf die Erhaltung seiner Gesundheit: tägliches Turnen, Massage von Gesicht und Kopfmuskulatur, Sprachübungen, sich Zeit nehmen für alle täglichen Verrichtungen und sich auch Zeit gönnen für sich selbst! Beim Gehen denkt er/sie an langsame und grosse Schritte und trägt gutes Schuhwerk.

Beim Spitäleintritt stellt sich nun die Frage, ob der Patient seinen Tagesrhythmus umstellen muss, um sich in das eher starre Spitalgefüge einzuordnen, oder ob er seinen individuellen Gewohnheiten (wie den oben genannten Gesundheitsmassnahmen) weiterhin nachgehen kann.

Ich möchte Sie alle, die Sie diesen Artikel lesen, sehr dringend bitten und ermutigen: Passen Sie sich nicht ein in den hektischen Spitalrhythmus. Nehmen Sie sich Zeit zum Essen, kleiden Sie sich in aller Ruhe täglich an und gehen Sie spazieren. Erhalten Sie Ihre persönliche Unabhängigkeit und tun Sie möglichst alles selbstständig. Ärgern Sie sich keine Woche lang darüber, dass Sie Ihr Madopar nicht zu den Ihnen gewohnten Zeiten erhalten (Zwischenzeiten gehen im Spital gerne vergessen), sondern nehmen Sie Ihre gewohnten Medikamente nach Absprache mit der Krankenschwester selber. Tragen Sie auf den glatten Spitalböden keine Finken und benützen Sie – falls Sie einen Stock brauchen – einen Gehstock mit Gummizapfen am Ende. Wenn zu viel läuft, weil Schwestern, Ärzte, Putzpersonal, Therapeutinnen und Besucher ständig ein- und ausgehen, so bitten Sie um vermehrte Ruhe und nehmen Sie sich die Freiheit, sich zurückzuziehen. Besprechen Sie mit der Pflegeperson den Pflegeplan und teilen Sie ihr Ihre Gewohnheiten und Wünsche mit. Heute wird in Fachkreisen immer von «patientenzentrierter Pflege» gesprochen – in Wirklichkeit kommt der Patient als Mensch im-

mer noch viel zu kurz, weil die Sachwände rundum noch viel zu sehr im Vordergrund stehen. Solange Sie sich als Patient stillschweigend in diese Maschinerie einfügen und die «anderen» alles für Sie tun lassen, sind Sie wie gutes Öl für die Maschine und es wird sich noch lange Zeit nichts verändern. Ich bitte Sie jedoch, seien Sie Sand in die-

sem Getriebe, damit diese Maschinerie zum Stillstand kommt und endlich realisiert wird, dass das Spital sich menschenfreundlich und patientenorientiert ausrichten muss. Wir Krankenschwestern sind Ihnen dankbar dafür. Wir wollen pflegen und Zeit für den Patienten in seiner spezifischen Lebenssituation haben.

Beratung Conseils Consulenza

Nouveautés concernant l'assurance invalidité (A.I.)

Résumé de l'article de E. Bühler, assistante sociale et membre du comité consultatif, paru en allemand au numéro 10 du magazine

Dans le cadre de la deuxième révision de l'assurance invalidité diverses modifications sont entrées en vigueur dès le premier janvier 1988 comme en particulier une nouvelle gradation des rentes.

L'ancien système ne comprenait que deux degrés de rentes, c'est-à-dire des demi-rentes lors d'un degré d'invalidité de 50% à 66 $\frac{2}{3}$ % et des rentes complètes lors d'un degré d'invalidité de 66 $\frac{2}{3}$ % à 100%. Ce système de rentes peu nuancé a souvent conduit dans la pratique à de l'injustice et parfois même à de la cruauté.

A partir du premier janvier 1988 il y a trois degrés de rente:

40% à 49% – 1/4 de rente

50% à 66 $\frac{2}{3}$ % – 1/2 rente

66 $\frac{2}{3}$ % à 100% – rente complète.

Les conditions préalables pour l'obtention du quart de rente sont les mêmes que celles qui sont exigées pour les demi-rentes et les rentes complètes: incapacité de travail complète ou partielle permanente ou durant pendant 360 jours au moins.

Le degré d'incapacité de travail est calculé en comparant le salaire que l'invalidé recevrait s'il était en bonne santé avec celui que son invalidité lui permet d'atteindre. La hauteur de la perte de gain donne en pourcent le degré d'invalidité. Pour les ménagères on juge quelle part du travail ménager elles sont empêchées d'exécuter.

Il faut remarquer que le quart de rente n'est payé qu'à ceux qui résident en Suisse car à l'étranger seules les demi-rentes et les rentes complètes sont payées, ce qui fait perdre aux étrangers retournant dans leur pays le quart de rente qu'ils reçoivent en Suisse.

Le quart de rente pourrait être versé à ceux qui pour une raison ou pour une autre s'étaient vu refuser une demi-rente, et dont l'incapacité de travail est restée stationnaire. Mais comme il est très difficile pour des handicapés de juger s'ils ont droit à 1/4 de rente, personne ne devrait se gêner de s'adresser au secrétariat de la commission de l'assurance invalidité de leur canton ou à la branche de l'A.V.S. de leur lieu d'habitation pour obtenir tous les renseignements voulus.

Précisons pour finir que les rentes A.I. ne sont payées qu'aux femmes au-dessous de 63 ans ou aux hommes au-dessous de 65 ans.

Beratungsstellen von Pro Infirmis und Pro Senectute – Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Parkinsonvereinigung

(ff) Es gibt in der Schweiz zwei grosse, private Organisationen der Behinderten- und Altershilfe, von denen Sie sicher auch schon gehört haben. Aber vielleicht wissen Sie nicht so genau, welches ihre Aufgaben und Möglichkeiten sind, und wo auch Sie als Parkinsonbetroffene von diesen Dienstleistungen profitieren können.

PRO INFIRMIS befasst sich mit den Problemen von Behinderten und Chronischkranken unter 65 Jahren. Nebst einem grossen Zentralsekretariat in Zürich gibt es 48 Beratungsstellen, die über die ganze Schweiz verteilt sind.

PRO SENECTUTE ist für Menschen im AHV-Alter zuständig, ist im Vergleich zu Pro Infirmis stärker kantonal organisiert und betreibt landesweit 101 Beratungsstellen.

Als 1985 die Schweizerische Parkinsonvereinigung gegründet wurde, pflegten wir von Anfang an auch den Kontakt mit diesen beiden grossen Organisationen. Mit PRO INFIRMIS haben wir eine Vereinbarung, wonach die Parkinsonvereinigung mehr für allgemeine Probleme, die Krankheit betreffend, zuständig ist:

Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Fortbildungskursen für Mitarbeiter von PRO INFIRMIS, Zusammenarbeit mit spitälexternen Diensten, etc. PRO INFIRMIS ihrerseits kümmert sich um die Einzelberatung von Parkinsonpatienten unter 65 Jahren und erstellt auch eine jährliche Statistik, wie viele Parkinsonbetroffene in ihren Beratungsstellen betreut wurden. Die Zusammenarbeit mit PRO SENECTUTE ist nicht in einer Vereinbarung geregelt und erfolgt eher spontan mit einzelnen Beratungsstellen. Eine Mehrheit der Parkinsonpatienten ist wegen ihrem Alter eher dem Zuständigkeitsbereich von PRO SENECTUTE zuzuordnen.

Genug Theorie! Wie sieht die Zusammenarbeit praktisch aus?

Pro Infirmis-Tagungen 1988

Am 22. April in Zürich und am 24. August in Fribourg organisierte die Schweizerische Parkinsonvereinigung eine Weiterbildungstagung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter von Pro Infirmis und Pro Senectute. Das bedeutete für unsere Zentralsekretärin, Frau Schiratzki, die Ärzte vom fachlichen Beirat, die über medizinische Aspekte referierten und die Mitglieder der Parkinson-Selbsthilfegruppen, die am Podiumsgespräch teilnahmen, eine grosse Arbeit, für die wir Mitglieder der Parkinsonvereinigung sehr dankbar sind.

An der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1988 berichtete Frau Schiratzki von der deutschsprachigen Tagung, die in Zürich stattgefunden hatte. Nach einem medizinischen Vortrag über Parkinson, gehalten von Prof. Ludin, sprachen ein Sozialarbeiter von Pro Infirmis und eine Sozialarbeiterin von Pro Senectute über ihre Kontakte zu Parkinsonpatienten, über die Selbsthilfegruppen, bei denen sie zum Teil mitarbeiten und über die Dienstleistungen ihrer Beratungsstellen.

Anschliessend erzählten drei Parkinsonpatienten von ihrer Krankheit, und was diese für Auswirkungen auf das tägliche Leben hat. Diese Berichte lösten bei den Zuhörern wohl am meisten Betroffenheit aus und führten zu vielen positiven Echos. Zur Frage «Was für Dienstleistungen sind notwendig und hilfreich?» meinten diese Patienten, ein Besuchsdienst für schwerkranke Parkinsonpatienten, welche nicht an einer Selbsthilfegruppe teilnehmen können und manchmal sehr einsam sind, wäre nötig. Grundsätzlich übernehmen Mitarbeiter von Pro Senectute und Pro Infirmis solche Besuche, wenn ihnen die betreffenden Patienten gemeldet werden. Sodann besteht ein grosses Bedürfnis nach *Ferienorten mit leichten Pflegemöglichkeiten*. Es wurde auch von den Betroffenen betont, wie wichtig es ist, sich im Gespräch mit Parkinsonpatienten genug Zeit zu nehmen.

Dienstleistungen der Beratungsstellen von Pro Infirmis und Pro Senectute

- Beratung bei Lebensproblemen
- finanzielle Beratung und Hilfe (Renten, Hilfsmittel, Ferien, Pflegemöglichkeiten)
- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen (Anträge an die IV-Kommission, Steuererklärung etc.)
- Mahlzeitendienst
- Haushilfendienst, damit ältere Menschen zu Hause bleiben können
- Altersturnen (häufig auch für Parkinsonpatienten sehr geeignet!)
- Behindertentransportdienste
- Mittagsclubs, Ateliers und Altersgruppen zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Selbsthilfegruppen für Angehörige von pflegebedürftigen Partnern (z.B. in Zürich, organisiert von Pro Senectute und stadtärztlichem Dienst)
- Hilfe bei der Gründung von Parkinson-Selbsthilfegruppen (in Thun, Baden, Genf z.B. waren Mitarbeiter von Pro Senectute beteiligt, in Frauenfeld und im Fricktal solche von Pro Infirmis)
- Herausgabe des Seniorenmagazins «Zeitlupe» (Pro Senectute). Sehr empfehlenswert und vielseitig!

Nicht jede Beratungsstelle bietet jede der genannten Dienstleistungen an, aber fragen kostet nichts! Diese Stellen sind für Sie da – benutzen Sie die entsprechenden Angebote, bevor Sie am Rande Ihrer Kräfte sind und allein nicht mehr weiterkommen.

Finanziert wird die Arbeit beider Organisationen aus Bundessubventionen, Beiträgen von Kantonen, Gemeinden und Privaten sowie öffentlichen Sammlungen.

Sie erfahren die Adressen der Beratungsstellen in Ihrer Nähe auf Ihrer Gemeindekanzlei oder auch bei unserem Zentralsekretariat (Telefon 01/984 01 69, zwischen 10 und 11 Uhr morgens).

Den folgenden – leicht gekürzten – Beitrag entnehmen wir mit freundlicher Genehmigung der Schweizerischen Gesellschaft für Muskelkrankheiten ihrem Mitteilungsblatt Nr. 18/Nov. 1987.

Der ganze Artikel ist als Sonderdruck erschienen und kann bezogen werden bei der

SGMK
Lenggstrasse 67/9
8008 Zürich
Tel. 01/55 36 45

Die Redaktion

Transport

Einleitung

Bewegungsfreiheit trägt viel bei zur Lebensqualität. Bewegungsfreiheit verhindert Isolierung, schafft Kontaktmöglichkeiten und verbessert die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung.

Der Körperbehinderte ist für seine Bewegungsfreiheit noch mehr als der Nichtbehinderte auf die verfügbaren Transportmittel und -möglichkeiten angewiesen. Die meisten Transportmöglichkeiten sind jedoch in erster Instanz für den Nicht-Behinderten geschaffen und der Behinderde als Fussgänger, Rollstuhlfahrer oder Autofahrer stößt im täglichen Leben auf zahlreiche Schwierigkeiten. Jedoch gibt es auch viele Transportmöglichkeiten und hilfsbereite Organisationen. Wissen Sie zum Beispiel, dass es in der Schweiz 120 Behindertentransportdienste gibt? Wissen Sie, dass viele Bergbahnen und Luftseilbahnen sehr behindertenfreundlich sind?

Viele dieser Möglichkeiten sind nicht allgemein bekannt. In diesem Beitrag wollen wir einige der vielen Transportmöglichkeiten auflisten und erläutern. Zu folgenden Themen möchten wir informieren:

- Öffentlicher Verkehr; SBB, Bergbahnen, Luftseilbahnen
- Behindertentransportdienste
- Fliegen, Carfahrten
- Dienstleistungen der Automobilverbände
- Verschiedenes

Reisen mit der SBB

Für das Reisen mit der SBB entnehmen wir folgende Hinweise aus dem Merkblatt zum Thema Bahnenfahren von Radio DRS Studio Basel:

A Personen im Rollstuhl

- vor der Abreise auf Station anrufen und den Vorstand/Fahrdienst verlangen.
- Reiseabsicht, Ziel und Route (Umsteigen) bekanntgeben.
- Wunsch nach Hilfe klar ausdrücken.
- um Voranmeldung bei Umsteige- und Zielbahnhöfen bitten.
- sich 15 Min vor Abfahrt beim Vorstand/Zugabfertigung melden und genaue Wünsche bekanntgeben.
- im Zug Kondukteur informieren.

B 1/2-Preis-Abonnement/Generalabonnement

Voraussetzungen:

- Bezug einer halben oder ganzen Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen an Blindenführhund
- Mindestalter 18 Jahre

Bezugsstelle/Vorgehen:

- «Ausweis zum Bezug eines Jahres-1/2-Preis Abonnements/Generalabonnements» bei der Ausgleichskasse, welche die IV-Leistungen erbringt, anfordern
- Kauf des Abonnements auf jeder Bahnstation mit Ausweis und Passfoto.

C Fahrvergünstigung für Invalide

Dieser Ausweis ist vier Jahre gültig. Die Begleitperson resp. der Führhund kann gratis reisen.

Voraussetzungen:

- Arztzeugnis, welches bestätigt, dass der Behinderde beim Reisen (Ein-Aus-Umsteigen) auf Begleitperson oder Führhund angewiesen ist.

Bezugstellen/Vorgehen:

- Diverse kantonale Stellen (meistens Statthalteramt) geben ein spezielles Formular (Arztzeugnis) ab. Dieses ist vom Arzt auszufüllen und mit einer Foto an die kantonale Stelle zurückzuschicken. Der Ausweis wird direkt zugestellt.

In den neuen Intercity-Zügen befinden sich in den Wagen der 2. Klasse Rollstuhlabteile mit aufklappbarem Sitz.

Bergbahnen, Luftseilbahnen

Die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte (SAK) hat eine Liste der behindertenfreundlichen Berg- und Seilbahnen in der Schweiz herausgegeben. Die Liste enthält rund 40 Bahnen, und enthält neben Ortschaft und Telefonnummer weitere Information über Zugänglichkeit zur Billettkasse und zum Restaurant sowie über allfällige Panoramawege.

Falls Sie an Ausflügen mit behindertenfreundlichen Berg- und Luftseilbahnen interessiert sind, lohnt es sich, diese Liste zu beschaffen. Sie ist erhältlich bei:

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte (SAK)
c/o Pro Infirmitis
Postfach 129
8032 Zürich

Behindertentransportdienste

Ein Verzeichnis der Behindertentransportdienste in der Schweiz wurde von ASKIO, VCS und Pro Infirmitis zusammengestellt.

Das 20-seitige Verzeichnis ist nach Kantonen gegliedert und es orientiert über Domizil, Rufnummer, Fahrgebiet, Anmeldefristen, Fahrpreise und andere Daten der einzelnen Transportdienste.

- ASKIO
Effingerstr. 55
3008 Bern
Tel. 031/25 65 57

- PRO INFIRMITIS,
Zentralsekretariat
Feldeggstr. 71
Postfach 129
8032 Zürich
Tel. 01/251 05 31

- VCS-Mitfahrzentrale
Bahnhofstr. 8
Postfach
Herzogenbuchsee
Tel. 063/61 26 26

- Sie erhalten es auch bei unserem Sekretariat:
Schweiz. Parkinsonvereinigung
Postfach
8128 Hinteregg

Fliegen

Flugreisen bieten für Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer kaum Probleme. Alle grösseren Flughäfen und Fluggesellschaften haben ausgezeichnete Hilfsdienste und flughafeneigene Rollstühle für den Transport innerhalb des Flughafens und von und zum Flugzeug zur Verfügung. Wichtig sind noch folgende Punkte:

- rechtzeitige Anmeldung.
- bestätigen lassen, dass die Hilfsdienste sowohl auf den Abflugs- als auch Ankunftsflughäfen vorhanden sind.
- früh genug vor dem Abflug beim Hilfsdienst melden.

Der eigene Handrollstuhl kann als Reisegepäck mitgenommen werden. Das Mitnehmen eines elektrischen Rollstuhles dürfte eher schwierig sein.

Carfahrten

Für Carfahrten mit Gruppen von Rollstuhlfahrern haben einige Unternehmen spezielle Cars zur Verfügung. Alle Invalidencars sind mit einer hydraulischen Hebebühne sowie einer guten Verankerung der Rollstühle ausgerüstet. Dank Toilette, Kühlschrank, Luftfederung usw. ist ein bequemes Reisen im In- und Ausland gewährleistet. Uns sind die Adressen von folgenden Unternehmen bekannt:

- Kurt Dysli AG
Behindertenreisen
Looslistrasse 25
3027 Bern
Tel. 031/55 55 34
- Hanspeter Huber
Behindertenreisen
6208 Oberkirch
Tel. 045/21 68 66
- Werner Weber
Behindertenreisen
Diennerstrasse 7
8004 Zürich
Tel. 01/242 92 46

Dienstleistungen der Automobilverbände

(Zusammengefasst aus der Schweiz. Invalidenzeitung August 1987).

Die Dienstleistungen der fünf Automobilverbände ACS (Automobil-

club der Schweiz), ATB (Arbeiter Touring-Bund der Schweiz), SAM (Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband), TCS (Touring Club der Schweiz) und VCS (Verkehrs-Club der Schweiz) stehen grundsätzlich dem Behinderten vollumfänglich zur Verfügung. Zu diesen Dienstleistungen gehören Pannenhilfsdienste, Versicherungsschutz, Rechtsauskunft, Weiterbildungskurse, Informationsmaterial, Verbandszeitung und Vereinsleben. Folgende spezielle Leistungen für Behinderte werden angeboten:

- Mitfahrzentrale für Behinderte und Betagte.

Die vielleicht bekannteste Dienstleistung eines Schweizerischen Automobilverbandes ist die Mitfahrzentrale für Behinderte und Betagte, aufgebaut und betrieben vom VCS. Diese auch vom Radio her bekannte Institution war für den VCS auch der Start zur Förderung von regionalen Behindertentransportdiensten; inzwischen sind es über 120 solcher Mitfahrdienste in der ganzen Schweiz. Siehe hierzu den Abschnitt über Behindertentransportdienste. (S. 14)

- Pannenhilfe

Der TCS bietet für Behinderte eine Pannenhilfe ohne Selbstbehalt an. Jede Telefonzentrale der Pannentelefonnummer 140 hat Sonderweisung für die Beantwortung der Anrufe von Behinderten.

Der VCS unterhält für Behinderte eine spezielle Pannenhilfeversicherung; damit soll vermieden werden, dass beim Abschleppen oder bei einer sonstigen Entpannung eines speziellen Behindertenfahrzeuges höhere Kosten entstehen als bei gewöhnlichen Fahrzeugen.

- Umrüstung von Fahrzeugen

Für Fragen betreffend die Umrüstung von Fahrzeugen steht das technische Zentrum des TCS in Emmen zur Verfügung.

- Autobahnrasstätten

Der ACS offeriert ein Verzeichnis aller Raststätten und Tankstellen auf den schweizerischen Autobahnen, samt Angaben über ihre Rollstuhlgängigkeit. Laut diesem neuen ACS-Führer ist eine Mehrzahl aller

Tankstellen und Autobahnrasstätten auch für Behinderte zugänglich; eine beträchtliche Anzahl allerdings verdient die entsprechende Qualifikation (noch) nicht.

Verschiedenes

- Ebene Spazierwege: Bei der Schweizerischen Verkehrszentrale (SVZ) Bellariastr. 38, 8027 Zürich ist eine Liste der ebenen Spazierwege erhältlich. Die Liste enthält die Bezeichnung und Länge der Strecke, ob sie rollstuhlgängig ist oder nicht, sowie eine Auskunftstelefonnummer.
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte (SAK)
Feldeggstr. 71
8032 Zürich
Tel. 01/251 05 31

Bei der SAK sind u.a. folgende Informationsschriften erhältlich:

- Stadtführer für Behinderte durch die Schweiz: Übersicht über rollstuhlgängige/behindertenfreundliche Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen.
- Ferienkatalog von Mobility International Schweiz: erscheint jährlich im Februar und informiert über verschiedene Ferienmöglichkeiten.
- Hotelplan Ferien auch für Behinderte; Liste rollstuhlgängiger Hotels im Ausland.

Die Herausgabe dieser Zeitschrift wurde dank der grosszügigen Unterstützung von F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel, Pharma Schweiz, ermöglicht.

La publication de cette revue a été possible grâce au généreux soutien de F. Hoffmann-La Roche & Cie. SA, Bâle, Pharma Suisse.

La pubblicazione della presente rivista ha potuto essere realizzata grazie al generoso appoggio della F. Hoffmann-La Roche & Cia, S.A., Basilea, Pharma Svizzera.